

Mit dem Tage des Vollzuges des gegenwärtigen Vertrages tritt die Einbamer Uebereinkunft vom 23. April 1852. außer Wirksamkeit. Die auf der genannten Uebereinkunft beruhenden speziellen Verabredungen zwischen der Schweiz einerseits, und Bayern, Württemberg und Baden andererseits sollen thunlichst bald einer Revision unterzogen werden, bleiben aber bis dahin, soweit sie nicht durch den gegenwärtigen Vertrag abgeändert sind, einstweilen noch in Kraft.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und der Austausch der Ratifikations-Urkunden so zeitig bewirkt werden, daß der vorstehend in Aussicht genommene Vollzugstermin eingehalten werden kann.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, am Fikften April Eintausend achthundert und acht und sechsßißig.

Für den Norddeutschen Bund:

Richard v. Philipsborn.

(L. S.)

Heinrich Stephan.

(L. S.)

Für Bayern:

Joseph Baumann.

(L. S.)

Für Württemberg:

Carl v. Spigemberg.

(L. S.)

August Hofacker.

(L. S.)

Für Baden:

Friedrich Heß.

(L. S.)

Für die Schweiz:

Dr. Joachim Heer.

(L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Bern ausgetauscht worden.

Abdrück im Bureau des Bundeskanzlers.

Druck in der Königlich-Preussischen Ober-Postdruckerei
(K. v. Döber).